

Begründung

§ 6 Abs. 4 Z 1 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes – FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2021, erlaubt die Überprüfung der Identität eines Kunden durch Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises im Rahmen eines videogestützten elektronischen Verfahrens (Online-Identifikation). In der Online-Identifikationsverordnung – Online-IDV, BGBl. II Nr. 5/2017, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 455/2021, werden gemäß § 6 Abs. 4 letzter Satz FM-GwG die Maßnahmen festgelegt, die bei der Online-Identifikation vom Verpflichteten zum Ausgleich des erhöhten Risikos aufgrund der fehlenden persönlichen Anwesenheit des Kunden einzuhalten sind.

Die zeitlich befristete Regelung des § 3 Abs. 4, die eine Online-Identifikation durch Mitarbeiter im Home-Office ermöglicht, wird bis 31. Dezember 2022 verlängert, da die COVID 19-Pandemie weiterhin andauert. Die Begründung zu § 3 Abs. 4 der Verordnung BGBl. II Nr. 169/2020 (abrufbar unter <https://www.fma.gv.at/national/fma-verordnungen/>) ist dabei weiterhin einschlägig.